

der kritischen Exegese zu bewundern, mit der die Bekenntnispositionen des 16. Jahrhunderts als geschichtlich erkannt und von den heutigen Herausforderungen des Säkularismus her überwunden werden. Das gilt besonders für die Neuinterpretation der lutherischen Lehre von den „Zwei Reichen“, die sich für die Ethik innerhalb der anonymen Strukturen der technischen Zivilisation als immer unhaltbarer erweist. Darüber handelt Teil IV der Dokumentation, die einer „Reformation der Reformation“ den Weg bereitet, wenn es auch voreilig sein dürfte, schon von einer „lutherisch-reformierten Kirchengemeinschaft“ zu sprechen. In jedem Falle muß das katholischerseits zu führende Gespräch nunmehr auf diese neuen Positionen eingehen und darf nicht mehr bei veralteten Doktrinen verweilen.

Zum neuen Strafgesetzbuch der DDR

Die Regierung der DDR ist in letzter Zeit intensiver als in den vorausgegangenen Jahren bemüht gewesen, die Ausarbeitung des sozialistischen Rechts in den einzelnen Bereichen voranzutreiben. Hier sei nur auf das Jugendgesetz (4. Mai 1964), das Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (25. Mai 1965), das Familiengesetzbuch (30. Dezember 1965), das Gesetz über die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik (20. Februar 1967) und das jetzt verabschiedete neue Strafgesetzbuch hingewiesen. Auch das geplante neue Zivilgesetzbuch und die in Vorbereitung befindliche neue Verfassung werden weitere Marksteine im Prozeß der Fixierung des „sozialistischen“ Rechts sein.

In all den neuen Gesetzen kommt das politische Grundanliegen zum Ausdruck, die geschaffenen Zustände rechtlich zu verankern und damit zugleich den Kontrast zum Recht in der Bundesrepublik zu dokumentieren. Im Leitartikel des „Neuen Deutschland“ vom 16. Januar 1968 anlässlich der Verabschiedung des Strafgesetzbuches heißt es u. a.: „Strafgesetze und Justiz der DDR und der Bundesrepublik verhalten sich zueinander wie Recht und Unrecht — und das nicht erst seit dem 12. Januar 1968. Aber mehr noch als bisher gilt für die Rechtsordnung, was für alle Gebiete des Lebens gilt: Nichts verbindet uns mit dem imperialistischen westdeutschen Staat, alles mit unserer sozialistischen Heimat, der Deutschen Demokratischen Republik!“

Vereinheitlichung des Rechtssystems

Im Gegensatz zum Verabschiedungsverfahren anderer großer Gesetze (Familiengesetzbuch, Bildungsgesetz, Jugendgesetz), bei denen jeweils ein vollständiger Entwurf des Gesetzes vorher veröffentlicht und darüber monatelang in der Presse sowie in vielen Versammlungen öffentlich diskutiert wurde, gab es aber beim Entwurf des Strafgesetzbuches lediglich eine begrenzte Diskussion, an der nur ausgewählte Fachleute, Schöffen sowie Funktionäre aus den verschiedenen Bereichen teilnehmen konnten. Der Entwurf wurde nicht — wie sonst — in der Presse und in einer allgemein zugänglichen Broschüre publiziert, sondern er wurde nur in 35 000 Exemplaren an einen ausgewählten Kreis zum persönlichen Dienstgebrauch verteilt. Im „Neuen Deutschland“ wurde am 4. Februar 1967 lediglich die Präambel des Strafgesetzbuches veröffentlicht.

Am 15. Dezember 1967 wurde der Entwurf des Strafgesetzbuches in der „Volkskammer“ in erster Lesung beraten und am 12. Januar 1968 in zweiter und letzter Lesung mit geringfügigen Abänderungen verabschiedet. Zusammen mit dem aus 283 Paragraphen bestehenden neuen Strafgesetzbuch (StGB) wurden von der „Volkskammer“ auch folgende vier andere, zum Komplex des Strafrechts gehörende Gesetze beschlossen: die Strafprozeßordnung (StPO), das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung, das Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (OWG) und das Gesetz über den Vollzug von Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftäter in das gesellschaftliche Leben (SVWG). Alle diese Gesetze sollen am 1. Juli 1968 in Kraft treten.

Wenn auch die Verabschiedung und das Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches der DDR ein bedeutendes rechtsgeschichtliches Ereignis ist, wodurch z. B. die Kluft im Recht zwischen beiden Teilen Deutschlands erheblich vergrößert wird, so ist das neue Strafgesetzbuch in wesentlichen Teilen nicht als direkt neu zu bezeichnen. Bereits nach 1945 wurden in Mitteldeutschland nämlich zahlreiche Gesetze und Verordnungen verabschiedet sowie Grundsatzentscheidungen des Obersten Gerichts gefällt, die das alte Strafgesetzbuch schon in einem den Kommunisten genehmen Sinne aushöhlten und modifizierten. Von besonderer Bedeutung waren diesbezüglich die Strafprozeßordnung vom 2. Oktober 1952, das Strafrechtsergänzungsgesetz vom 11. Dezember 1957 sowie der Rechtspflegeerlaß des Staatsrates vom 4. April 1963. In diesen Gesetzen wurden wesentliche Normen des sozialistischen Strafrechts verankert und die Position des Angeklagten und Verurteilten verschlechtert.

Verschärfung des politischen Strafrechts

Weniger in seinem rechtlichen Gehalt, sondern viel mehr als politischer Willensakt geht die Bedeutung des neuen Strafgesetzes weit über die formale Subsumierung bisher schon angewandter Grundsätze hinaus, weil diese Grundsätze sozialistischen Strafrechts, bisher zum Teil nur stillschweigend praktiziert, erst in ihrer offenen Zusammenfassung ihre ganze zweckgerichtete politische Bedeutung offenbaren.

Man muß der SED-Führung und den kommunistischen Juristen bescheinigen, daß sie die politischen Zielsetzungen nicht verschleierten. Hilde Benjamin bezeichnete in der ersten Lesung der „Volkskammer“ das neue Strafrecht als wichtiges Ereignis im „staatsrechtlichen Ausbau unserer Republik für die Periode der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus“. Am 16. Januar 1968 hieß es in einem Leitartikel des „Neuen Deutschland“: „Daher ist es nur folgerichtig und absolut unerlässlich, daß unser neues Strafgesetzbuch die sozialistische Gesellschaftsordnung und den sozialistischen Staat zuverlässig schützt — mit aller Härte, die ihren Feinden gegenüber geboten ist. Der gleiche humanistische Geist, der jeden Gedanken an Rache oder Vergeltung aus unserem Strafrecht und unserem Strafvollzug verbannt, verpflichtet uns, Anschläge gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik und gegen unsere sozialistische Gesellschaftsordnung zu den schwersten Verbrechen zu erklären und dementsprechend zu ahnden.“ Was sind die charakteristischen Merkmale und Besonderheiten des neuen Strafgesetzbuches? Das neue Strafgesetz-

buch soll als Instrument der SED und der „Arbeiter-und-Bauern-Macht“ dienen, um „imperialistische Einbruchversuche aller Art“ sowie alle inneren Anschläge auf die sozialistische Gesellschaftsordnung zu vereiteln. In Übereinstimmung mit dem harten politischen Kurs der SED in der Deutschlandfrage ist in allen politisch relevanten Bereichen des Strafrechts eine absolute Verschärfung festzustellen, die in der Einführung neuer bzw. in der Ausweitung bisheriger Straftatbestände sowie in einer Heraufsetzung des Strafmaßes ihren Ausdruck findet. Neben der Verschärfung der Strafnormen im politischen Bereich ist aber — offenbar unter dem Aspekt der erstrebten „politisch-moralischen Einheit des Volkes“ und der Sicherung neuer Produktionserfolge — eine Tendenz zur Milderung in den anderen, vorwiegend zwischenmenschlichen Bereichen des Strafrechts zu erkennen. Der Tendenz zur Liberalisierung bzw. Humanisierung im Bereich der zwischenmenschlichen Straftatbestände steht die Tendenz zum forcierten Ausbau der Staatssicherungen sowohl gegenüber der eigenen Bevölkerung als auch allen „äußeren Feinden“ gegenüber. Härte und Milde werden geschickt als politisches Instrumentarium benutzt.

Kernstück des „Besonderen Teils“ sind die Staatsschutzbestimmungen. In diesem Zusammenhang wird unterschieden nach „Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte“. Im einzelnen sind dort z. B. als politische Straftatbestände aufgeführt: „Planung und Durchführung von Aggressionskriegen“, „Vorbereitung und Durchführung von Aggressionsakten“, „Anwerbung für imperialistische Kriegsdienste“, „Völkerrechtswidrige Verfolgung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik“, „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, „Faschistische Propaganda, Völker- und Rassenhetze“ sowie „Kriegsverbrechen“.

Verbrechen gegen die Souveränität

Neu im Strafrecht der DDR ist der Komplex von Verbrechen gegen die Souveränität, der offenbar nicht zufällig an die erste Stelle gerückt ist.

Ebenfalls neu geschaffen wurde der Straftatbestand des „Landesverräterischen Treubruchs“. Da auf Grund des „Gesetzes über die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ (verabschiedet am 20. Februar 1967) alle Deutschen, die zum Zeitpunkt der Gründung der DDR (7. Oktober 1949) ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt in Mitteldeutschland hatten, noch heute als Bürger der DDR gelten, selbst wenn sie durch persönliche Willensentscheidung die DDR verlassen haben, will man bei allen DDR-Flüchtlingen in der Bundesrepublik mittels dieses Paragraphen eine Bindung an die DDR aufrechterhalten. Wer mit Institutionen oder Personen zusammenarbeitet, die eine gegen die DDR gerichtete Tätigkeit ausüben, macht sich in der Wertung der SED strafbar, wobei Strafen von zwei Jahren Freiheitsentzug bis zur Todesstrafe angedroht sind.

Das ursprünglich als „Abwerbung“ und danach als „Verleitung zum Verlassen der Republik“ nur mit sechs Monaten Gefängnis geahndete Delikt kann heute als „staatsfeindlicher Menschenhandel“ gewertet und mit einer Mindeststrafe von zwei Jahren Freiheitsentzug belegt werden. Die Verschärfung in der Terminologie und die Heraufsetzung des Strafmaßes kann nur als Indiz dafür

gewertet werden, wie ernst heute noch die Abwerbegefahr eingeschätzt wird.

Der bisher übliche Begriff „Staatsverleumdung“ wurde noch durch den bestimmteren „Staatsfeindliche Hetze“ ergänzt. Jede nicht mit dem Regime übereinstimmende Aktivität kann unter diesem Aspekt mit Freiheitsstrafen zwischen einem und zehn Jahren bestraft werden. Auffällig ist auch hier die Ausweitung des Straftatbestandes. Wer „Schriften, Gegenstände oder Symbole, die die staatlichen, politischen, ökonomischen oder andere gesellschaftliche Verhältnisse diskriminieren, einführt, herstellt, verbreitet oder anbringt, wer Verbrechen gegen den Staat androht oder dazu auffordert, Widerstand gegen die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung zu leisten, wer Repräsentanten oder andere Bürger der DDR oder die Tätigkeit staatlicher oder gesellschaftlicher Organe und Einrichtungen diskriminiert oder den Faschismus oder Militarismus verherrlicht“, macht sich der „staatsfeindlichen Hetze“ schuldig.

In der Strafbemessung gilt „Hochverrat“ als schwerstes Delikt. Bisher gab es diesen Begriff im mitteldeutschen Strafrecht in der Praxis noch nicht. Der seit Einführung des Strafrechtsänderungsgesetzes vom 11. Dezember 1957 angewandte Begriff des „Staatsverrates“ wurde jetzt fallengelassen. Unzweifelhaft ist aber der Begriff des „Hochverrats“ viel umfassender und leichter manipulierbar, zumal er auch auf die Gesellschaftsordnung ausgedehnt werden kann.

Sämtliche „Landesverratsdelikte“ haben — wie in kommunistischen Staaten allgemein üblich — im neuen Strafgesetzbuch eine erhebliche Ausdehnung erfahren. Wer z. B. offiziell zugängliche Nachrichten in einer Weise sammelt und auswertet, daß daraus Schaden für die DDR entsteht, erfüllt den Tatbestand der „Sammlung von Nachrichten“. Im einzelnen wird im neuen Strafgesetzbuch zwischen „Spionage“, „Sammlung von Nachrichten“, „Landesverräterischem Treubruch“ und „Staatsfeindlichen Verbindungen“ unterschieden. Bemerkenswert ist auch, daß noch das Delikt „Staatsfeindliche Gruppenbildung“ eingeführt wurde, was ebenfalls mit einem Strafmaß zwischen zwei und zwölf Jahren Freiheitsentzug geahndet werden kann.

Die starke Betonung des Staatsschutzes im neuen Strafgesetzbuch ist nicht nur eine Widerspiegelung des derzeit harten Kurses der SED in der Deutschlandpolitik, sondern dies wurde diktiert aus dem Bedürfnis des inneren Schutzes des Regimes. Während bei den Überlegungen für die große Strafrechtsreform in der Bundesrepublik der Trend zu einer Reduzierung der politischen Straftatbestände und zu einer Reduzierung des Strafmaßes erkennbar ist, kann man in der DDR die gegenteilige Entwicklungslinie feststellen. Je stärker eine gesellschaftliche Ordnung in sich selbst gefestigt ist, desto weniger bedarf sie nämlich des strafrechtlichen Schutzes.

Fixierte Elastizität

Bei aller betonten Härte und trotz der Ausweitung der politischen Straftatbestände ist dennoch eine gewisse fixierte Elastizität im neuen Strafgesetzbuch vorhanden. Der — jeweils von den „Empfehlungen“ der Partei ausgefüllte — Ermessensspielraum bei der Festsetzung des Strafmaßes ist bei fast allen politischen Delikten beträchtlich. Obwohl zahlreiche Delikte mit hohen Strafen — bis zum Tode durch Erschießen — geahndet wer-

den können, gibt es Festlegungen, wonach bei tätiger Reue, Beihilfe bei der Aufklärung des Verbrechens etc. sogar Milderungen bis zu einem Erlaß der Strafe möglich sind. Diese Bestimmungen sollen offenbar dazu dienen, Einbrüche bei gegnerischen Kräften zu erzielen, Gegner zu reuiger Umkehr zu verleiten und bei Bedarf auch im politischen Bereich Milde zur Schau stellen zu können.

So bedeutsam auch das fixierte Strafrecht in Mitteldeutschland sein mag, entscheidend für die Anwendung der Paragraphen und die Höhe der Urteile sind die jeweiligen „Empfehlungen“ der Partei an die Staatsanwälte und Richter. Obwohl im neuen Strafgesetzbuch die Rolle der SED bei der Urteilsfindung nicht erwähnt wird, ist weiterhin anzunehmen, daß in wichtigen politischen Prozessen sogar das Politbüro der SED den Genossen Staatsanwälten und Richtern „Empfehlungen“ für die Beurteilung des Delikts geben wird.

Wenn man von den politischen Teilen des neuen Strafgesetzbuches absieht, so muß man einige Vorzüge anerkennen: übersichtliche Gliederung, Einführung einer einheitlichen Freiheitsstrafe (anstelle der bisherigen Differenzierung Gefängnis — Zuchthaus), bessere Hilfe bei der Wiedereingliederung Verurteilter in die Gesellschaft nach der Strafverbüßung, stärkere Anwendung von Geldstrafen anstelle von Freiheitsstrafen usw.

In den verschiedenen Bereichen einfacher, politisch irrelevanter Kriminalität, vor allem in den zwischenmenschlichen Beziehungen, sind sogar ausgeprägte Tendenzen zur Milderung vorhanden, die zum Teil auch mit Überlegungen bundesdeutscher Strafrechtsreformer übereinstimmen. So sind z. B. künftig der einfache Tatbestand nach Paragraph 175 Strafgesetzbuch und Sodomie, ebenso auch Gotteslästerung und Ehebruch nicht mehr strafbar. Verschiedene Eigentumsdelikte an Privateigentum und andere asoziale Delikte werden künftig milder bestraft. Für einfachen Diebstahl sind künftig statt bisher fünf nur noch zwei Jahre Freiheitsentzug als Höchststrafe zulässig. Auch das Strafmaß für fahrlässige Tötung wurde von fünf auf zwei Jahre herabgesetzt. Selbst bei Notzuchtdelikten und bei Mord wurde die Strafe reduziert. Bei Bigamie ist künftig nur eine Verurteilung auf Bewährung möglich. Hausfriedensbruch wurde zu einer Ordnungswidrigkeit herabgemindert, wodurch der Schutz der privaten Sphäre etwas eingeschränkt sein dürfte.

Auch das Meineidsdelikt wird es künftig nicht mehr geben, da der Eid abgeschafft ist.

Im übrigen ist im neuen Strafgesetzbuch die gesellschaftliche Gerichtsbarkeit stark verankert. Zahlreiche kleine Delikte werden — wie schon bisher üblich — den Konfliktkommissionen zur Erledigung übergeben, wobei auch ein öffentlicher Tadel als neue, milde Strafe ausgesprochen werden kann. Die öffentlichen Verfahren vor den Konfliktkommissionen und die vielfach von diesen eingeleiteten „Erziehungsmaßnahmen“ brauchen sich jedoch objektiv nicht als Milderung auszuwirken, weil zahlreichen Angeklagten die öffentlichen Verfahren vor den Konfliktkommissionen viel peinlicher und demütigender erscheinen als ein ordentliches Gerichtsverfahren. Im übrigen sind auch solche nachdrücklichen Erziehungsmaßnahmen, wie z. B. Bewährung am Arbeitsplatz, mit einem befristeten Verbot des Stellenwechsels eine empfindliche Einschränkung der persönlichen Freiheit.

Gegenüber den Kirchen ambivalent

Aus dem neuen Strafgesetzbuch kann man nicht den Schluß ziehen, daß es ein Anliegen der kommunistischen Strafrechtsreformer war, die Position der Kirchen zielstrebig zu schmälern. Zwar sind einige Schutzbestimmungen für die Kirche fortgefallen. Auch wird künftig kirchliches Eigentum nur den Schutz des einfachen Privateigentums, d. h. nicht den erhöhten Schutz des „sozialistischen“ Eigentums, genießen. Doch gibt es weiterhin Sicherungen zur vollen Wahrung des Beichtgeheimnisses und des ungestörten Ablaufes des Gottesdienstes. Bedenkt man die bisher geübte Praxis der kommunistischen Rechtsprechung, kann man anhand des neuen Strafgesetzbuches nicht direkt von einer Verschlechterung der Position der Kirchen reden. Andererseits darf aber kein Zweifel darüber bestehen, daß die erhebliche Verschärfung des politischen Strafrechts bei Bedarf auch in extremer Weise gegen die Kirchen und ihre Anhänger willkürlich ausgelegt werden kann. Doch augenblicklich hat es den Anschein, daß die SED-Führung im Innern keine Zuspitzung des Verhältnisses zu den Kirchen wünscht, so daß sie diesbezüglich nicht an einer extensiven Auslegung der neuen Strafbestimmungen gegen die Kirchen interessiert ist.

Dokumentation

Atheistische Schulung in der Sowjetunion

Aus Anlaß der Fünfzigjahrfeier der Oktoberrevolution veröffentlichte die sowjetische Atheistenzeitschrift „Nauka i Religija“ (September 1967) einen nicht gezeichneten Artikel „Atheistische Erziehung heute“. Der für die innersowjetische Situationseinschätzung höchst aufschlußreiche Beitrag versucht eine Bilanz der „Erfolge“ und „Mißerfolge“ der am 2. Januar 1964 vom ZK der KPdSU bestätigten „Maßnahmen zur Intensivierung der atheistischen Erziehung der Bevölkerung“ (vgl. Herder-Korrespondenz 19. Jhg., S. 523). Der Beitrag läßt nicht nur eine in den letzten Jahren immer deutlicher sichtbar gewordene differenziertere Einschätzung des religiösen Phänomens mit entsprechenden Folgerungen für die anti-

religiöse Propaganda (z. B. durch Auswertung von religionspsychologischen und religionssoziologischen Untersuchungen) erkennen. Er bestätigt in seiner Weise ebenso eindeutig den Fortbestand administrativer Repressalien gegen die Religionsgemeinschaften, auch wenn jene atheistischen Vorkämpfer getadelt werden, die die Gefühle der Gläubigen auf „grobe“ Weise verletzten. Nicht weniger aufschlußreich dürfte das Eingeständnis sein, daß die bisherige atheistische Schulungs- und Erziehungsarbeit auf die existentiellen Grundfragen keine zureichende Antwort zu geben vermochte und daß gegenwärtig sogar bei den Funktionären für „gesellschaftspolitische“ Aktivität ein Nachlassen des Interesses und der Bereitschaft zum